

Notengebung im Coronajahr

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

für die Phase des Ruhens von Präsenzunterricht während der Corona-Pandemie sowie der sich anschließenden schrittweisen Wiederaufnahme von Präsenzunterricht gelten in Teilen neue Regelungen für Prüfungen, Leistungsbewertung sowie Versetzungsbestimmungen an Schulen. Unter folgenden Internetlinks sind alle ausführlichen Informationen nachzulesen:

FAQ-Liste zu Prüfungsterminen und zur Leistungsbewertung:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/FAQneu_Coronavirus_Aufgaben_-_Hausaufgaben-und-Pruefungen/index.html

Schulmails – Umgang mit dem Corona-Virus an Schulen:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/index.html>

Verordnung zur befristeten Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG vom 01.Mai 2020

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18443&ver=8&val=18443&sg=0&menu=1&vd_back=N

Klasse 10

- An die Stelle des Abschlussverfahrens am Ende der Sekundarstufe I tritt ein vereinfachtes Prüfungsverfahren (§ 12 Absatz 5 SchulG).
- Anstelle der landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben werden schriftliche Prüfungsarbeiten geschrieben, die von den Lehrerinnen und Lehrern in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch gestellt werden.
- Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer beurteilt und bewertet die Prüfungsarbeit im Rahmen der von der Fachkonferenz an der Schule beschlossenen Grundsätze zur Leistungsbewertung schriftlicher Arbeiten.
- Eine Zweitkorrektur ist nicht vorgesehen (abweichend von APO-SI § 33 Absatz 3).
- Mündliche Abweichungsprüfungen sind nicht vorgesehen (abweichend von APO-SI § 34).
- Die Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Zeugnis am Ende der Klasse 10 beruhen auf den schulischen Leistungen in diesen Fächern im gesamten Schuljahr einschließlich der Leistung in der schriftlichen Prüfungsarbeit.

- Nachprüfungen sind ausnahmsweise auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch möglich (abweichend von APO-SI § 44 Absatz 3).
- Die Noten werden nicht so gewichtet, wie es sonst in § 32 Absatz 3 APO-S I (ZP 10) bestimmt ist.

Klasse 9 und 10

- Im Rahmen der für die Klasse 9 und 10 vorzunehmenden Leistungsbewertungen ist den Schülerinnen und Schülern auf Wunsch und im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben. Die Schülerinnen und Schüler sind entsprechend zu beraten (Artikel 2 § 44e Abs. 2.1).
- Konnte die Leistungen einer Schülerin, eines Schülers wegen Ruhen des Unterrichts, Quarantäne oder Erkrankung im 2. Halbjahr nicht benotet werden, wird für Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10 auf die Note des 1. Halbjahres zurückgegriffen (Artikel 2 § 44e Abs. 2.2).

Klasse 5 bis 9

- Es gelten die Vorgaben zur Bewertung von erbrachten Leistungen von Schulmail 9 (siehe Punkt 2).
- Die Leistungen der Schülerin oder des Schülers beruhen im zweiten Schulhalbjahr auf der Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr.
- Die äußere Fachleistungsdifferenzierung ist aufgehoben. Der Unterricht findet binnendifferenziert in festen Kleingruppen der Klassen statt.
- Die Schule entscheidet anhand der organisatorischen Möglichkeiten und Umstände im Einzelfall, ob Leistungsnachweise nachzuholen sind, die Schülerinnen und Schüler aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht haben.
- Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung in die nächsthöhere Klasse über, es sei denn, die Versetzung ist mit einem Abschluss oder einer Berechtigung verbunden (§ 50 Absatz 6 SchulG). Dies ist an der Gesamtschule ab Klasse 9 mit der Vergabe des HA 9 der Fall.
- Durch eine Nachprüfung und eine Verbesserungsprüfung (§ 44f APO- S I) kann eine Zeugnisnote um nicht mehr als eine Notenstufe verbessert werden.
- Auch ist anders als sonst die Teilnahme an Nachprüfungen in mehr als einem Fach möglich.
- Schülerinnen und Schüler können beim Übergang ab Klasse 7 auf Antrag eine Verbesserungsprüfung analog zu einer Nachprüfung in den letzten Ferientagen

ablegen, damit sie am Unterricht auf der Erweiterungsebene teilnehmen können (§ 44f Absatz 2 APO-S I).

Beratungen und Information für Schülerinnen und Schüler durch die Klassenleitung

Informationen und Beratungen für Schülerinnen und Schüler erfolgen in geeigneter Form:

- zu den Ergebnissen der schriftlichen Prüfungen in Klasse 10
- bezüglich der Notenbildung bezogen auf das gesamte Schuljahr,
- wegen zusätzlicher Leistungen zur Notenverbesserung,
- zu Verbesserungsprüfungen und ggfs. zu Nachprüfungen
- zu Vor- und Nachteilen einer (freiwilligen) Wiederholung

Mit freundlichen Grüßen,

S. Schuster
(Didaktische Leitung)

T. Straube
(Abteilungsleiter II)